



Stadt Haiterbach
Landkreis Calw

**Bebauungsplan
„Kapf-Waldach-Areal“**

in Haiterbach – Oberschwandorf

**FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG
IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Fassung vom 08.10.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber

Stadt Haiterbach
i.V.Andreas Hölzlberger (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Katharina Zimmermann, M. Sc. Ökotox.

Empfingen, den 08.10.2024

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Bebauungsplan „Kapf-Waldach-Areal“	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7418-341	Gebietsname(n) Nagolder Heckengäu
1.3 Vorhabenträger	Adresse Stadt Haiterbach Marktplatz 1 72221 Haiterbach	Telefon / Fax / E-Mail 07456-93880 07456-938839 info@haiterbach.de
1.4 Stadt	Haiterbach	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Calw	
1.6 Naturschutzbehörde	Landratsamt Calw, Untere Naturschutzbehörde	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	<p>Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kapf-Waldach-Areal“ in Haiterbach-Oberschwandorf. Dieser sieht im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung den Bau von sechs Geschosswohnungen auf einem ehemaligen Gewerbeareals vor. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 1,63 ha. In Anspruch genommen wird ein großteils brachliegendes Gewerbeareal mit umliegenden, überwiegend versiegelten Flächen am südwestlichen Ortsrand von Oberschwandorf. An der südwestlichen Kante des Geltungsbereichs ziehen sich Flächen des FFH-Gebietes „Nagolder Heckengäu“ entlang. Die FFH-Vorprüfung soll überschlüssig erfassen, ob durch das Vorhaben Lebensräume oder Lebensstätten von Arten des angrenzenden FFH-Gebietes betroffen sind und ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes die Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietes beeinträchtigt werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Gfroerer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen

Telefon *

07485 / 9769 0

Fax *

07485 / 9769 21

e-mail *

info@gf-kom.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

08.10.2024

H. Zimmermann

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach
Ein-gang der
Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie		
Natürliche nährstoffreiche Seen [3150]	nicht betroffen	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]	Es werden keine Fließgewässer überplant. Entlang der südwestlichen Kante des Plangebietes zieht sich die Waldach, welche in diesem Bereich den Lebensraumtyp ‚Fließgewässer mit flutender Wasservegetation‘ beherbergt. Im Rahmen des Gebäudeabbruchs sowie des Neubaus von Wohnhäusern ist kein Eingriff in diesen Bereich geplant. Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps sind somit zu erwarten.	
Wacholderheiden [5130]	nicht betroffen	
Kalk-Magerrasen [6210]	nicht betroffen	
Pfeifengraswiesen [6410]	nicht betroffen	
Feuchte Hochstaudenfluren [6430]	nicht betroffen	
Magere Flachland-Mähwiesen [6510]	nicht betroffen	
Kalktuffquellen [7720*]	nicht betroffen	
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [8210]	nicht betroffen	
Höhlen [8310]	nicht betroffen	
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0*]	nicht betroffen	
Waldmeister-Buchenwald [9130]	nicht betroffen	
Lebensstätten von Arten		
Groppe (<i>Cottus gobio</i>) [1163]	In der an das Plangebiet angrenzenden Waldach ist eine Lebensstätte der Groppe ausgewiesen. Es finden keine Eingriffe in das Gewässer statt. Emissionen, die die Lebensstätte der Groppe beeinträchtigen, sind durch den Gebäudeabbruch sowie das Bauvorhaben nicht zu erwarten.	
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) [1096]	nicht betroffen	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Es bestehen weder Quartier- noch	

[1323]	Leitstrukturen im Eingriffsbereich. Höhlenstrukturen im westlich des Plangebietes befindlichen Streuobstbestand können als Quartier dienen, durch die Pufferzone mit Waldach und Baumreihen besteht jedoch selbst bei Nutzung des Streuobstes als Quartier keine Beeinträchtigung der Art. Entlang der südwestlichen Plangebietskante zieht sich eine von Fledermäusen sporadisch genutzte Leitlinie (Waldach mit Gehölzsaum) entlang, in die kein Eingriff erfolgt. Es bestehen im Geltungsbereich keine geeigneten Jagdhabitats. Eine Beeinträchtigung der Population durch Umsetzung des Planvorhabens ist auszuschließen.	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) [1324]	Das vom Eingriff betroffene Gebäude zeigt keine Hinweise auf ein Vorkommen des Großen Mausohrs. Ein Eingriff in südwestlich das Plangebietes befindliche Leitstrukturen erfolgt nicht. Es bestehen im Geltungsbereich keine geeigneten Jagdhabitats. Lediglich Spalten und Hohlräume am Gebäude können als Einzelhangplätze genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Population durch Umsetzung des Planvorhabens ist auszuschließen.	
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) [1014]	nicht betroffen	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraum-	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der	Vermerke der zuständigen
--	------------------------	---	--------------------------

		typen oder Arten *) **)	Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Es erfolgen keine Flächenverluste des FFH-Gebietes.	
6.1.2	Flächenumwandlung		Flächenumwandlungen, die direkt oder indirekt Lebensstätten von FFH-Arten betreffen könnten, erfolgen nicht.	
6.1.3	Nutzungsänderung		Durch die Nutzungsänderung kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten des FFH-Gebietes.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Anlagebedingt sind für keinen Lebensraumtyp und keine Art Beeinträchtigungen durch eine Zerschneidung oder eine Fragmentierung zu erwarten.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Es erfolgt keine Veränderung des (Grund-)Wasserregimes, die sich auf FFH-Lebensräume auswirken.	
6.1.6	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Es erfolgt keine Veränderung des Mikro- oder Mesoklimas, die sich auf FFH-Lebensräume auswirkt.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		Emissionen im Rahmen des regulären Betriebs auf das FFH-Gebiet werden nicht erwartet. Jedoch kann es zu unerheblich höheren Emissionen durch die höhere Frequentierung der umliegenden Straßen aufgrund des Baus neuer Wohngebäude mit Tiefgaragen kommen. Die unerhebliche Erhöhung resultiert aus der bereits vorhandenen Nutzung durch Anwohner.	
6.2.2	akustische Veränderungen		Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des FFH-Gebietes und Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten. Zwar wird die Geräuschkulisse durch zusätzliche Wohnbebauung erhöht, jedoch besteht keine erhebliche Beeinträchtigung möglicherweise in der Umgebung vorkommender Arten des FFH-Gebietes.	
6.2.3	optische Wirkungen		Optische Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus (Lichtwirkungen der Bestandsgebäude), die negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben, sind nicht zu erwarten.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		-	
6.2.5	Gewässerausbau		-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Es finden keine Einleitungen in Gewässer statt, die sich auf das FFH-Gebiet auswirken.	
6.2.7	Zerschneidung,		Es finden keine betriebsbedingten Zerschneidungs- und	

	Fragmentierung, Kollision		Fragmentierungseffekte von Lebensraumtypen oder Lebensstätten statt.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und Lagerplätze werden zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen und Arten auf angrenzenden, möglichst bereits versiegelten Flächen und außerhalb des FFH-Gebietes realisiert.
6.3.2	Emissionen		Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und während der Bauausführung durch Emissionen auf die angrenzende Waldach sind nicht zu erwarten.
6.3.3	akustische und optische Wirkungen		Vorhabensbedingt sind akustische und optische Wirkungen nicht vermeidbar. Da diese sowohl zeitlich als auch auf ein notwendiges Minimum begrenzt sind, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Arten innerhalb des FFH-Gebietes.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
------------------------------------	--	----------------------------------	----------------------------------

7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

ANLAGE

Erläuterungen zum "Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg"

Zu Punkt 1.7 Beschreibung des Vorhabens

Lage des Vorhabens

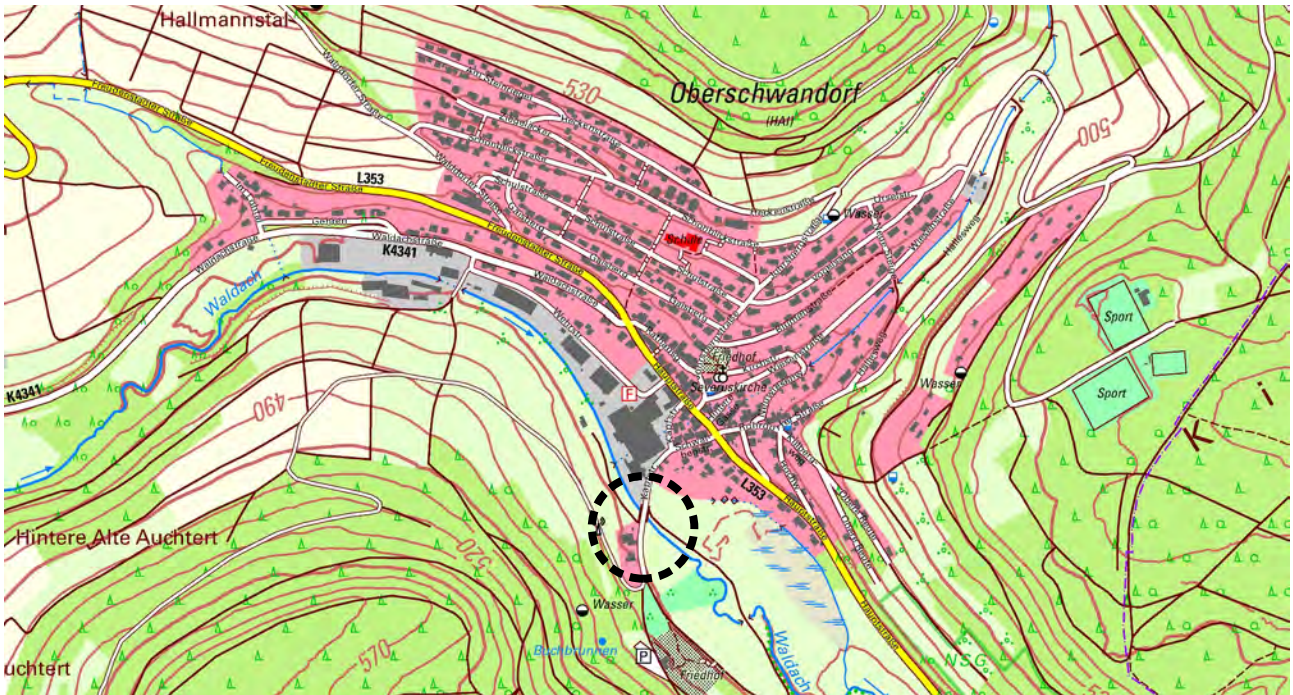


Abb. 1: Ausschnitt topographische Karte mit Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt)

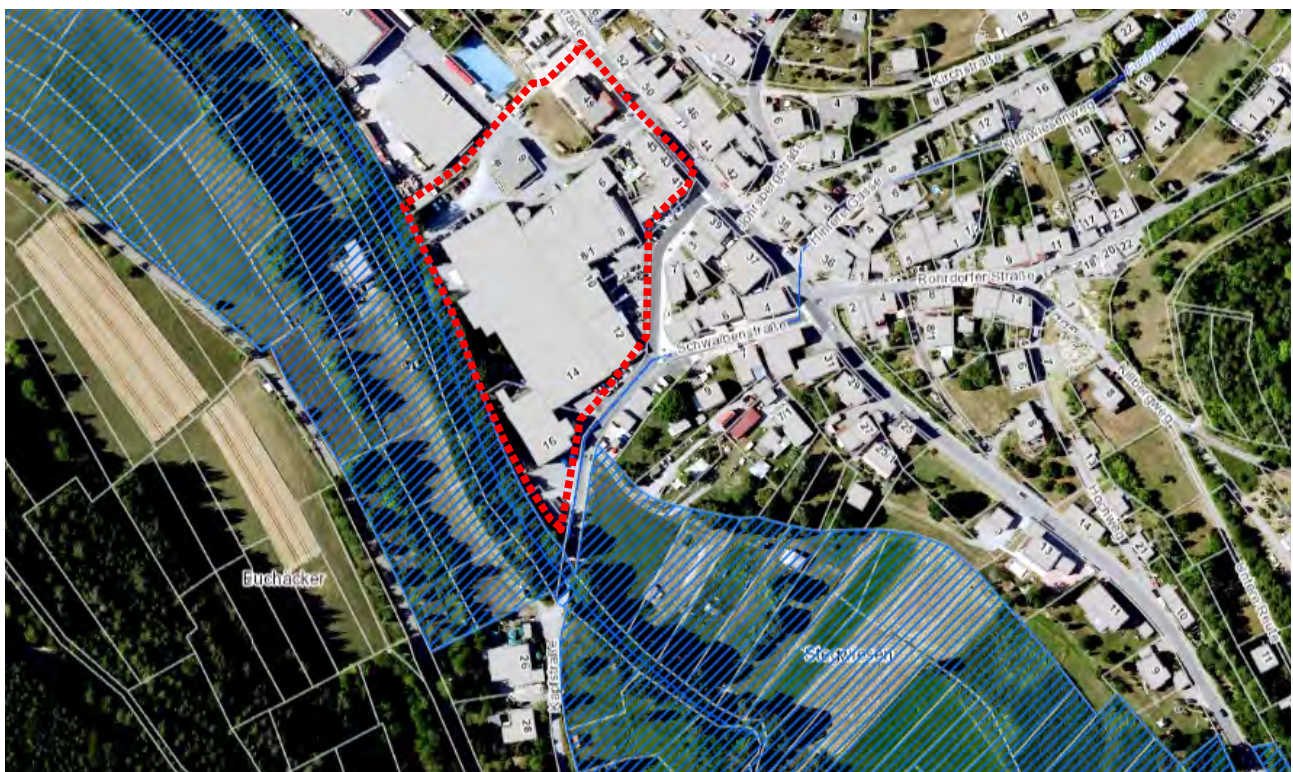


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (rot gestrichelt) zum FFH-Gebiet (blau schraffiert)

aktuelle Planungen

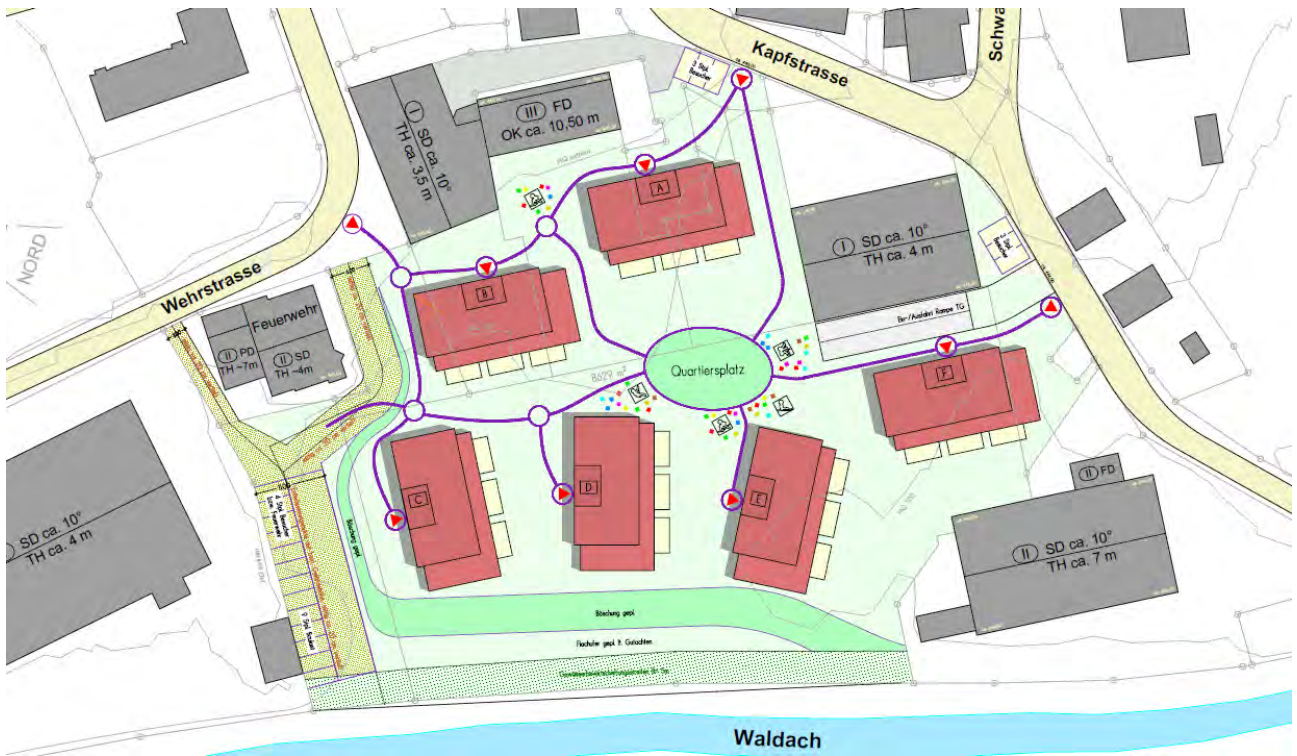


Abb. 3: Städtebauliche Konzeption Echslar Architekten vom 12.01.2024

Fotos des Vorhabensgebietes



Abb. 4: Übersicht über den abzureißenden Gebäudebereich, auf dessen Areal der Neubau der Wohngebäude geplant ist



Abb. 5: Blick auf den Gebäudekomplex mit vorgelagerter, von Gehölzen bestandene Waldach aus westlicher Richtung

Zu Punkt 5 'Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen, Lebensstätten bzw. Artfunde

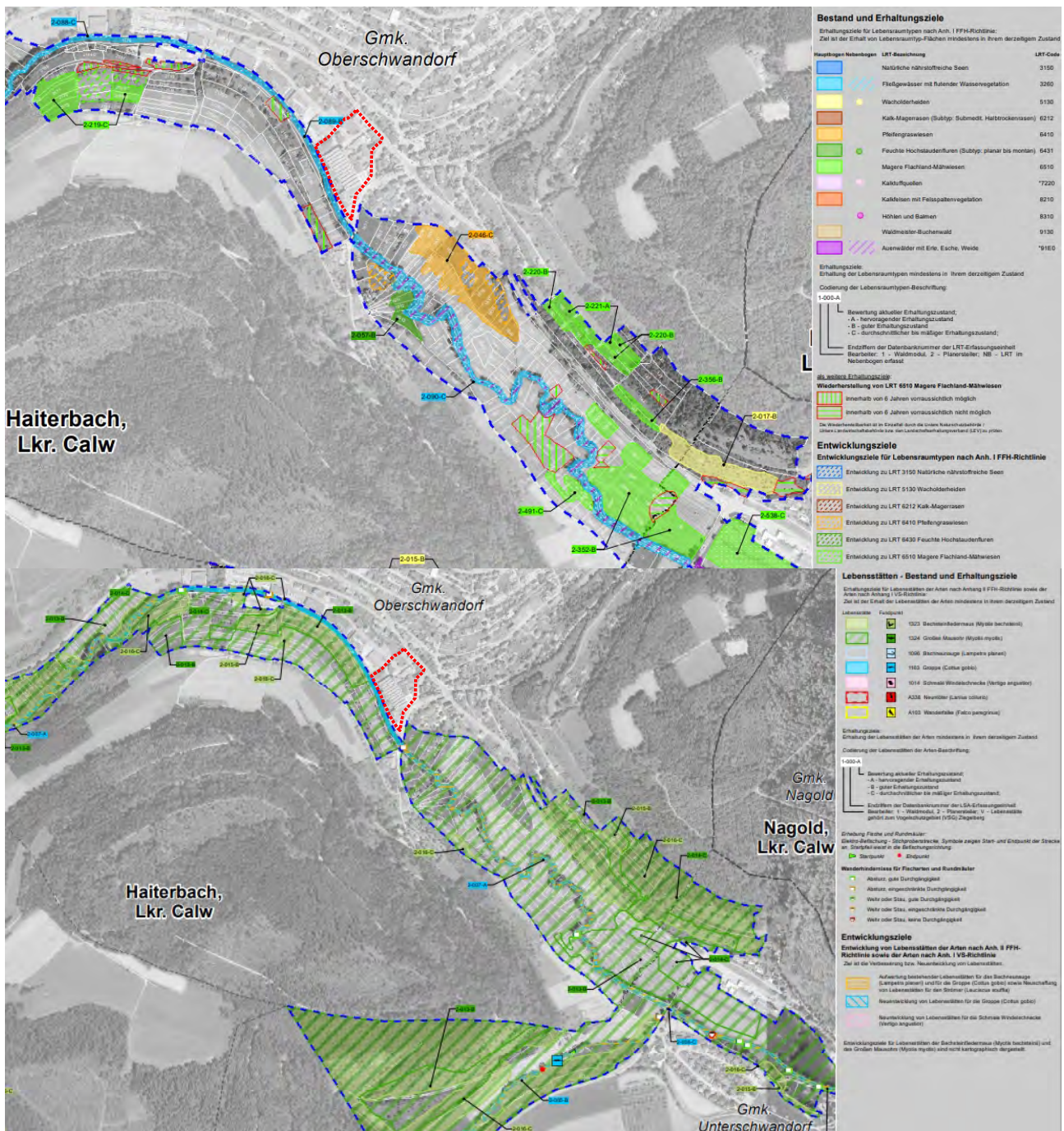


Abbildung 7: Ausschnitt Karte der Lebensstätten und Arten (Teilkarte 2) aus dem MaP 7418-341. Der Geltungsbereich ist rot, das FFH-Gebiet blau umrandet.